



Bundesministerium für Gesundheit  
und Frauen  
Radezkystraße 2  
1031 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER  
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65  
www.arbeiterkammer.at  
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMGF-92301/0006- II/A/4/2016	BAK/SV-GSt	Christa Marischka	DW 2407 DW 2695	22.11.2016

## Bundesgesetz, mit dem das Apothekerkammergesetz 2001 geändert wird

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs eines Bundesgesetzes, mit dem das Apothekerkammergesetz 2001 geändert wird und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die vorliegende Novellierung sieht die Erlassung einer Haushaltsordnung vor, was einer Anregung des Rechnungshofes entspricht. Die Beschlussfassung darüber soll durch die Delegiertenversammlung erfolgen, der ua auch die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung sowie die Festsetzung der Höhe der Kammerumlage obliegt.

Eine weitere Änderung betrifft die durch die Apothekergesetz-Novelle BGBl Nr 32/2014 erfolgte Umsetzung der EU-Patientenmobilitätsrichtlinie dahingehend, dass der Österreichischen Apothekerkammer Aufgaben im Zusammenhang mit dem Nachweis der verpflichtend abzuschließenden Berufshaftpflichtversicherung für ApothekenleiterIn übertragen worden sind. Dies soll nunmehr der Vollständigkeit halber in den Katalog der Vollzugsagenden des übertragenen Wirkungsbereiches aufgenommen werden.

Im Bereich des Wahlverfahrens normiert Art 141 Abs 1 lit a B-VG, dass der Verfassungsgerichtshof über die Anfechtung der Wahl zu den satzungsgebenden Organen der gesetzlichen beruflichen Vertretungen zu entscheiden hat. Dies soll auch für Beschwerden gegen einen Bescheid der Hauptwahlkommission in einem Berichtigungsverfahren gelten. Die Frist dafür soll zwei Wochen betragen und orientiert sich dabei am Vorbild anderer Berufsgesetze.

Disziplinarrechtliche Vergehen sind vom Disziplinaranwalt beim Disziplinarrat anzuzeigen. Dieser Disziplinaranwalt war bisher unbefristet bestellt, er soll durch die nunmehr vorliegende Novelle für eine Funktionsperiode von fünf Jahren bestellt werden.

Gegen die vorliegenden Änderungsvorschläge besteht von Seiten der BAK kein Einwand.

Rudi Kaske  
Präsident  
F.d.R.d.A.

Alice Kundtner  
iV des Direktors  
F.d.R.d.A.